



Vorlage für den Bildungsausschuss am 14.01.2016

Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der
Abgeordneten des SSW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Lehr-
kräftebesoldung (Drucksache 18/3380)

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf mit der folgenden Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird Punkt 2 zu Anlage 1 wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird unter der Amtsbezeichnung „Rektorin oder Rektor“ im 6. Anstrich „als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ nach den Fußnoten 5), 6) und 7) die Fußnote 13) eingefügt.

Begründung:

Es wird dadurch sichergestellt, dass bei organisatorischen Verbindungen zwischen Förderzentren und anderen Schulen keine besoldungsrechtliche Schlechterstellung gegenüber der jeweiligen Funktion am Förderzentrum eintritt.

b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 10) wie folgt gefasst:

„10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.“

c) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Fußnote 7) wie folgt gefasst:

„7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und all-

gemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.“

Begründung:

Durch die Änderung werden mindestens die Schülerzahlen des Schuljahres 2007/08 zugrunde gelegt, um bei der Bemessung der Besoldung der Funktionsstellen eine Schlechterstellung durch seither abnehmende Schülerzahlen zu verhindern; gleichzeitig soll es möglich sein, bei aufwachsenden Schülerzahlen eine höhere Besoldungsstufe zu erreichen.

2. In der Begründung wird in Abschnitt II. Punkt 3, zweiter Spiegelstrich, Satz 1 das Wort „wissenschaftlich“ durch das Wort „wissenschaftspropädeutisch“ ersetzt.

Kai Vogel
und Fraktion

Anke Erdmann
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und die Abgeordneten des SSW